

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 14. März 2001

Nr. 2 • 10. Jahrgang • 11. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin – Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
2.2. Öffentliche Zustellung – Marius Ladra
2.3. Öffentliche Zustellung – Mieczyslaw Chylinski
2.4. Öffentliche Zustellung – Piotr Szmanda
2.5. Öffentliche Zustellung – Jaroslaw Rorat
2.6. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
2.7.–2.10. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

3. Beschlüsse des Kreistages

- 3.1. ÖFFENTLICHER TEIL
3.1.1. 2001-223/Haushaltssatzung 2001 mit Anlagen
3.1.2. 2000-208 Jugendförderplan 2001 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
3.1.3. 2001-220 Eingliederung der Gemeinde Dessow in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse Anhörung des Kreistages gemäß § 9 (3) Gemeindeordnung
3.1.4. 2000-192 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 – pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen gem. § 17 und kommunale Investitionspauschale gem. § 21 (IfG Aufbau Ost) – Prioritätenliste für das Jahr 2001
3.1.5. 2001-211 Stellungnahme zu den Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofes Brandenburg
3.1.6. 2001-224 Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Kreis Swiebodzin (Polen)
3.1.7. 99-085/1 Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat
3.1.8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
3.1.9. Antrag des Abgeordneten Herrn Kolar
3.1.10. Antrag der CDU-Fraktion
3.1.11. Resolution des Kreistages
3.2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL
3.2.1. 2001-221 Ernennung von Frau Waltraud Lorenz zur Kreisoberrechtsrätin
3.2.2. 2001-216 Veräußerung des bebauten Grundstücks in Kyritz, Schulstraße 2–4, ehemalige Berufsschule – Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung
3.2.3. 2001-215 Grundstückserwerb Gemarkung Kyritz zum Bau des Sport- und Kulturzentrums in Kyritz
3.2.4. 2001-222 Grundstückserwerb Gemarkung Kyritz von der Kyritzer Wohnungsbaugesellschaft mbH zum Zweck des Abschlusses eines Grundstückstauschvertrages

4. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

- 4.1. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Tarmow
4.2. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Wall
4.3. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Betzin
4.4. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Deutschhof
4.5. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Dechtow
4.6. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Brunne
4.7. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Walchow
4.8. Öffentliche Bekanntmachung – Wirtschaftsplan 2001 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin und dessen Anlagen

1. Satzungen und Verordnungen

1.1 Bekanntmachungsanordnung

Der Verbandsvorsteher des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin macht hiermit die am 18. 01. 2001 von den Mitgliedern der Verbandsversammlung beschlossene Satzung zum Wirtschaftsplan 2001, welche am 26. 01. 2001 gemäß Aktenzeichen: 30/15 ZV/Zech-WP01 kommunalrechtlich genehmigt wurde, bekannt.

Rheinsberg, den 01. 03. 2001

gez. Dr. Rott
Verbandsvorsteher

I. Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Wirtschaftsführung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin richtet sich nach dem § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung vom 19. Dezember 1991. Hier ist im Abs. 1 bestimmt, daß auf die Wirtschaftsführung die Vorschriften der Gemeindeführung sinngemäß anzuwenden sind, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs- und Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie über das Rechnungsprüfungsamt.

In § 18, Abs. 3 GKG ist aufgeführt, daß auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung finden können, wenn es die Verbandsversammlung bestimmt.

In § 17 der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Zechlin ist geregelt, daß die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden.

Die Eigenschaft als Zweckverband geht aus § 1 der Verbandsatzung hervor.

Der Wirtschaftsplan 2001 besteht aus:

Erfolgsplan	Trink- und Abwasser
Finanzplan	Trink- und Abwasser
Zins- und Tilgungsberechnung	
Investitionsplan	
Stellenplan	

1. Wirtschaftsplan 2001 (gesamt) (01. Januar 2001–31. Dezember 2001)

§ 1

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 wird betragen:

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	5.470.000,00 DM
die Aufwendungen	5.452.000,00 DM
der Jahresgewinn	18.000,00 DM
der Jahresverlust	0,00 DM
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	6.030.000,00 DM
die Ausgaben	6.030.000,00 DM

§ 2

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.096.800,00 DM*
davon entfallen:	
– Wasserversorgung	587.104,00 DM
– Abwasserentsorgung	1.509.696,00 DM

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 DM
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.005.000,00 DM
2.4. die Verbandsumlage auf	0,00 DM

* Gemäß der kommunalrechtlichen Genehmigung vom 26. 01. 2001 zum Wirtschaftsplan 2001 wird der Kassenkredit bis zu einem Höchstbetrag von 911.666,00 DM gem. § 87 Abs. 2 GO i. V. m. § 18 Abs. 1 GKG festgesetzt.

§ 3

Die Plansätze des Vermögensplanes 2001 für die Investitionsvorhaben der Bereiche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung gesichert ist (§ 26, Abs. 1 GemHVO).

Die Ausgabensätze des Vermögenshaushaltes für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Rheinsberg, den 18. 01. 2001

gez. Dr. Rott
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

2. Bekanntmachungen

2.1. Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

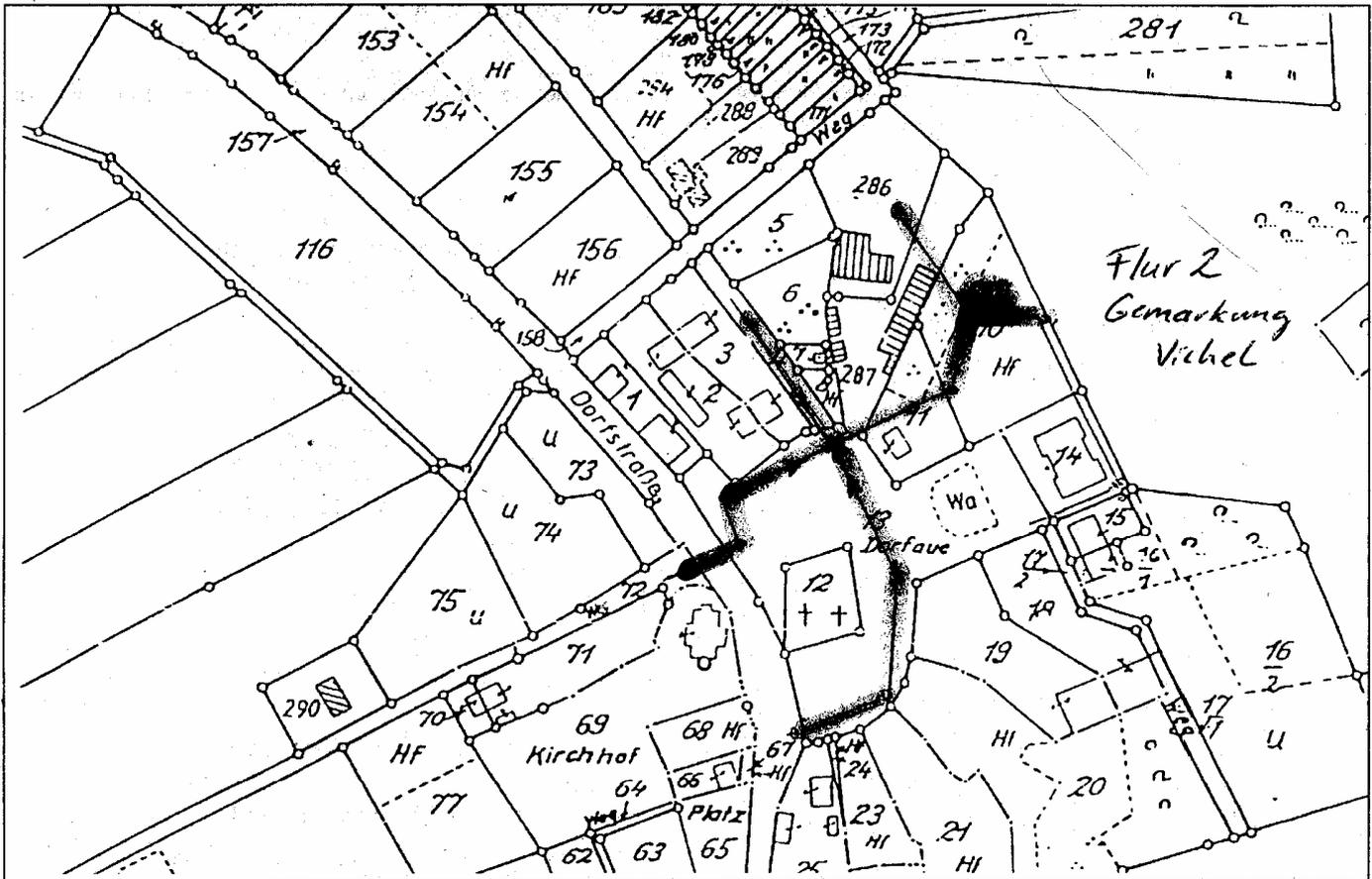
Es ist beabsichtigt dem Eigentümer des Grundstückes in der Gemarkung **Vichel, Flur 2, Flurstücke 10; 11; 13** über Zwangsrecht die Duldung des Betriebes und der Unterhaltung der vorhandenen Abwasserleitung und des Abwasserpumpwerkes anzuordnen. Dabei handelt es sich um öffentliche Abwasseranlagen, deren Eigentümer der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin, Der Verbandsvorsteher, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin ist.

Durch das Zwangsrecht sollen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden, das unterirdische Durchleiten von Abwasser sowie die Unterhaltung von Anlagen der Abwasserentsorgung zu dulden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Duldungsanordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden vom 19. 03. 2001 bis einschließlich 19. 04. 2001 beim Umweltamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Dienstsitz in der Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin und beim Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Vom 19. 03. 2001 bis einschließlich 19. 04. 2001 kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde, Dienstsitz Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Siehe dazu Übersichtskarte auf Seite 3 oben



2.2. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 11. 12. 2000 Az.: 32336015/LM221174-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Mariusz Ladra** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Ladra** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 30. 01. 2001

Pätzold

2.3. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 06. 12. 1999 Az.: 32336015/CM0210972-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Mieczyslaw Chylinski** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Chylinski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen

Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 10. 01. 2001

Pätzold

2.4. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 11. 12. 2000 Az.: 32336015/SP250676-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Piotr Szmanda** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Szmanda unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustäd-

ter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 19. 02. 2001

Pätzold

2.5. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 05. 01. 2001 Az.: 32336015/RJ010870-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Jaroslav Rorat** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Rorat unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 19. 02. 2001

Pätzold

2.6. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **4830017940** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 13. 02. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.7.

Die Sparkassenbücher Nr. **4622008225** und **4622008250** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 27. 01. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.8.

Das Sparkassenbuch Nr. **4522020452** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 15. 01. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.9.

Die Sparkassenbücher Nr. **3522008358**, **3521062014**, **4522001806** und **4522014525** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 23. 01. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.10.

Das Sparkassenbuch Nr. **3760012085** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 15. 02. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

3. Beschlüsse des Kreistages

3.1. Öffentlicher Teil

3.1.1. 2001-223/1 Haushaltssatzung 2001 mit Anlagen

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2001 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, den Haushaltsplan 2001 einschließlich Stellenplan sowie das Haushaltssicherungskonzept 2001 und das Investitionsprogramm 2000–2004.

3.1.2. 2000-208 Jugendförderplan 2001 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2001 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.1.3. 2001-220 Eingliederung der Gemeinde Dessow in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse Anhörung des Kreistages gemäß § 9 (3) Gemeindeordnung

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin nimmt eine Eingliederung der Gemeinde Dessow in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse zustimmend zur Kenntnis.

3.1.4. 2000-192 Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 – pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen gem. § 17 und kommunale Investitionspauschale gem. § 21 (IfG Aufbau Ost) Prioritätenliste für das Jahr 2001

Der Kreistag beschließt:

1. von den kreislichen Mitteln nach § 17 FGF 2001 30 % dieser Mittel und nach § 21 FGF 2001 70 % dieser Mittel den kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag zur Verfügung zu stellen.
2. die zur Verfügung stehenden Mittel für Anträge der Gemeinden im Jahr 2001 bereitzustellen.
3. die Mittelvergabe entsprechend Prioritätenliste vorzunehmen.

3.1.5. 2001-211 Stellungnahme zu den Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofes Brandenburg

Der Kreistag beschließt die Stellungnahme des Landrates zu den in der „Mitteilung über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1995 bis 1997 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin“ aufgeführten Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofes Brandenburg.

3.1.6. 2001-224 Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Kreis Swiebodzin (Polen)

Der Kreistag genehmigt die durch die Landräte am 01. 12. 2000 paraphierte Absichtserklärung zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Swiebodzin.

3.1.7. 99-085/1 Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Naturschutzbeirat

Der Kreistag beruft gem. § 62 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25. 06. 1992 und der §§ 1 + 2 der Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBv) vom 30. 11. 1993, für den Rest der Amtsdauer des Naturschutzbeirates folgende Mitglieder und Stellvertreter.

Mitglieder	Stellvertreter
Herr Reinhard Kelm	Herr Matthias Ewert
Frau Dr. Gisela Flemming	

3.1.8 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Kreistag beschließt:
Das Auslaufen des 610-Stellenprogramms zum Ende des Jahres 2001 sieht der Kreistag des Kreises OPR als höchst bedenklich an. Eine ersatzlose Streichung würde ein Zusammenbrechen aller Jugendarbeits- und eines großen Teiles der Jugendsozialarbeitsstrukturen bedeuten. Der Kreis würde dann seiner Aufgabe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nicht mehr nachkommen können. Deshalb wird bei einer Fortsetzung des 610-Stellenprogramms oder bei einer entsprechenden Neuinstallation eines ähnlichen Programms seitens des Landes das Haushaltssicherungskonzept an dieser Stelle angepasst, so dass der Kreis in die Lage versetzt wird, eine entsprechende Kofinanzierung zu gewährleisten.

3.1.9. Antrag des Abgeordneten Herrn Kolar

Die Verwaltung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, dass sich der Kreis nicht an dem Schulversuch Leistungsprofilklassen beteiligt. In gegenseitiger Abstimmung sollten die beiden beantragenden Gymnasien ihren Antrag auf Genehmigung von Leistungsprofilklassen zurückziehen.

3.1.10 Antrag der CDU-Fraktion

Der Kreistag beschließt die Abberufung von Frau Heike Zahn-Looks als sachkundige Einwohnerin im Wirtschafts- und Strukturausschuss und beruft dafür Herrn Jürgen Plähn.
Der Kreistag beschließt die Bestellung des Abgeordneten Herrn Wolfgang Engel im Polizeibeirat aufzuheben und bestellt dafür den Abgeordneten Herrn Dr. Georg Salditt
Der Kreistag beschließt die Abberufung von Herrn Joachim Glaser als sachkundigen Einwohner im Landwirtschafts- und Umweltausschuss und beruft dafür Herrn Karl Dieter Schmidt

3.1.11 Resolution des Kreistages

Der Kreistag beschließt die nachfolgende Resolution an die Landesregierung Brandenburg und den Landtag Brandenburg.
Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin fordert die Landesregierung und den Landtag auf, die drastischen Kürzungen von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen gemäß der gemeinsamen Richtlinie der Ministerien vom 20. 12. 2000 zurückzunehmen. Die beabsichtigte Drosselung der bisherigen arbeitsmarktpolitischen Förderungen bedeutet für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemessen an den aktuellen Problemlagen nicht zu verantwortende Abbrüche. Es sind Auswirkungen auf die Kinder-, Jugend- und Sozialarbeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu befürchten, die in ihrer Tragweite kaum abzuschätzen sind.

Im Bereich der sozialen Betreuung werden von 47 künftig nur 31 SAM-Stellen gefördert. Das hat zur Folge, dass Maßnahmen der offenen Altenarbeit, ergänzende Hilfs- und Betreuungsdienste in Heimen, Hol- und Bringendienste und ergänzende ambulante pflegerische Hilfen nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden können. Der Abbruch kommunikativer Hilfen führt zur Isolation von Hilfebedürftigen und Arbeitslosen.
Für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit stehen statt bisher 84 Stellen nur noch 19 Stellen im Jahr 2001 zur Verfügung. Das

bedeutet einen unvermeidbaren Abbau kinder- und jugendfreundlicher Angebote in der offenen Jugendarbeit, der Jugendfeuerwehr und der Arbeit im schulnahen Bereich. Ferien- und Umweltprojekte finden nicht mehr statt. Der vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geforderte kommunale Zuschuss pro Stelle in Höhe von 2.000,00 DM im Jahr 2002 bedeutet für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin eine zusätzliche haushalterische Belastung in Höhe von 38.000,00 DM bei Inanspruchnahme der 19 Stellen. Diese Vorgehensweise des Ministeriums ist scharf zu kritisieren.

Im Bereich des Sportes werden die Stellen von 65 auf 10 gekürzt. Maßnahmen im Kinder-, Jugend- und Breitensport erhalten in den Vereinen nur sehr begrenzt Betreuung und Anleitung. Die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder können die erreichte Qualität im Breitensport nicht mehr sichern.
Die Kommunen des Landkreises und der Landkreis Ostprignitz-Ruppin selbst haben in der Vergangenheit im Rahmen ihrer äußerst angespannten Haushalte erhebliche Anstrengungen zur Förderung in den genannten Bereichen unternommen. Eine vom Land geförderte kommunale Kompensation dieser radikalen Einschnitte entbehrt jeder finanziellen Grundlage. Die Auswirkungen der Landeskürzungen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind in der Anlage dargestellt.

3.2. Nichtöffentlicher Teil

3.2.1. 2001-221 Ernennung von Frau Waltraud Lorenz zur Kreisoberrechtsrätin

Der Kreistag ernennt Frau Waltraud Lorenz unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kreisoberrechtsrätin mit Wirkung vom 1. März 2001.

3.2.2. 2001-216 Veräußerung des bebauten Grundstücks in Kyritz, Schulstraße 2-4, ehemalige Berufsschule, Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung

1. Der Kreistag beschließt, das mit einer ehemaligen Berufsschule bebaute Grundstück in Kyritz, Schulstraße 2-4, auf der Grundlage des Verkehrswertes, mittels Maklerauftrag zu veräußern.
2. Der Kreistag beschließt, dem Erwerber dieses Grundstücks eine Belastungsvollmacht vor Eigentumsumschreibung in Höhe des Kaufpreises, nebst Zinsen und Nebenleistungen zur Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen.

3.2.3. 2001-215 Grundstückserwerb Gemarkung Kyritz, unbebautes Teilgrundstück zum Bau des Sport- und Kulturzentrums in Kyritz

Der Kreistag beschließt den Erwerb eines unbebauten Teilgrundstücks zum Bau des Sport- und Kulturzentrums in Kyritz von Herrn Frank Tolle, 19322 Rühstädt.

3.2.4. 2001-222 Grundstückserwerb Gemarkung Kyritz, von der Kyritzer Wohnungsbaugesellschaft mbH zum Zweck des Abschlusses eines Grundstückstauschvertrages

Der Kreistag beschließt den Erwerb des bebauten Grundstücks in Kyritz, von der Kyritzer Wohnungsbaugesellschaft mbH zum Zweck des Abschlusses eines Grundstückstauschvertrages mit Herrn Flöter über das bebaute Grundstück in der Gemarkung Kyritz.